
**STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW**

1. Satzung zur Änderung

**der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenzell**

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 19. November 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 21. November 2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Liebenzell, 22.11.2023

Roberto Chiari
Bürgermeister

**Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Bad Liebenzell**

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|---------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 23 Euro |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 15 Euro |

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

- | | |
|---|----------|
| 1. Einsatzleitwagen ELW 1 | 34 Euro |
| 2. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 20 Euro |
| 3. Kommandowagen | 16 Euro |
| 4. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 63 Euro |
| 5. Mittleres Löschfahrzeug MLF | 83 Euro |
| 6. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 184 Euro |
| 7. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS | 133 Euro |
| 8. Gerätewagen Gefahrgut GW-G (vergleichbar Gerätewagen Gefahrgut Öl) | 146 Euro |
| 9. Gerätewagen Transport GW-T bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 20 Euro |
| 10. Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 150 Euro |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.